

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

E-Mail

Regierungen

Die Autobahn, NL Nordbayern

Die Autobahn, NL Südbayern

Landesbaudirektion

Staatliche Bauämter

Untere Bauaufsichtsbehörden

—  
Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in  
Bayern e.V.

Prüfamt für Standsicherheit, LGA Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der  
Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der  
Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

—  
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Unser Zeichen  
StMB-28-4117.2-2-6-1

München  
02.04.2024

**Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);  
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren  
Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau**

Anlage(n)

—  
1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-  
Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Telefon: 089 2192-02  
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de  
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München  
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2024 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

**2,022.**

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2024** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack  
Ministerialrat

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt  
(anzuwenden ab dem 1. Juni 2024)**

<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>anrechenbare Bauwerte</b>
	<b>in Euro/m<sup>3</sup></b>
1. Wohngebäude	198
2. Wochenendhäuser	174
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	267
4. Schulen	253
5. Kindertageseinrichtungen	226
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	226
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	263
8. Krankenhäuser	295
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	226
10. Hallenbäder	245
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	97
sonstige Bauart	81
11.2 der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	81
sonstige Bauart	67
11.3 der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	67
sonstige Bauart	53

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	150
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	133
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	202
14.2	der 30 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m <sup>3</sup>	164
14.3	der 60 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	142
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	176
15.2	der 30 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m <sup>3</sup>	142
15.3	der 60 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	121
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	146
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	176
18.	Tiefgaragen	271
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	71
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	53
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	30

#### **Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:**

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v.H.
  
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
  
- bei Geschossdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
  
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 79 €/m<sup>2</sup>